

AGENT-LETTER

Ausgabe 09/2023

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

der Sommer neigt sich langsam dem Ende zu und mit ihm auch das sogenannte Sommerloch. Große Themen waren in letzter Zeit besonders die Maßnahmen und Ankündigungen der Bundesregierung zur Kaufkraftsteigerung und dem Ausgleich der Kalten Progression. Auch die Novelle der Regelungen rund um den ORF bzw. den ORF-Beiträgen wurden veröffentlicht und warfen für viele Kleinunternehmen Fragen über mögliche doppelte Zahlungsverpflichtungen auf. Darüber hinaus beschäftigten uns auch bei der Antragstellung im Rahmen der Energiekostenpauschale gehäuft auftretende Probleme im Zusammenhang mit umsatzsteuerbefreiten Unternehmen.



KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten

Nachtrag zur Energiekostenpauschale für EPU und Kleinstunternehmen

In unserem Sondernewsletter 3/2023 haben wir über die Möglichkeit für EPU und Kleinstunternehmen informiert, eine Pauschalförderung abhängig vom Jahresumsatz zu beantragen. Der Antrag kann bis Ende November gestellt werden.

Damit zusammenhängend erreichten uns in letzter Zeit einige Anfragen in welchen von Problemen berichtet wurde. Genauer kommt es gehäuft zur Ablehnung der Anträge von Versicherungsagenten (u.a. auch von Versicherungsmaklern, Vermögensberatern und ähnlichen Branchen), wenn entweder eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt oder keine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben wurde bzw. eine Nullmeldung erfolgte.

Die Begründung für die Ablehnung lautet: *"Leider musste Ihr Antrag aus formalen Gründen abgelehnt werden. Begründung im Detail: Der im Antrag angegebene Umsatzbereich stimmt nicht mit den Zahlen aus der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. einer bescheidmäßigen unterjährigen Umsatzsteuerfestsetzung überein"*. Versicherungsvermittler sind jedoch von der Umsatzsteuer befreit.

Auch aus den gegebenen FAQs geht keine Lösung hervor. Diese stellen fest: **„Unter Umsatz wird die Kennzahl 000 (Lieferungen und sonstige Leistungen) in der Umsatzsteuervoranmeldung (Formular U30) beziehungsweise einer bescheidmäßigen unterjährigen Umsatzsteuerfestsetzung verstanden. Es müssen die gemeldeten Monats- bzw. Quartalswerte für das Kalenderjahr 2022 addiert werden. Zu diesem Wert sind sonstige Leistungen der Zusammenfassenden Meldung gemäß Artikel 21 Abs. 3 des Anhangs zu § 29 Abs. 8 UStG 1994 Binnenmarktregelung für das Kalenderjahr 2022 zu addieren. Sofern der Umsatz unter 35.000 € lag und keine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt eingereicht wurde, wird die Summe der Erträge bzw. Betriebseinnahmen der Kennzahlen 9040 und 9050 für das Kalenderjahr 2022 herangezogen. Sie finden diese Kennzahlen in den Steuererklärungen E1a, E6a oder K1.“**

Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang, dass auf die Kennzahlen 9040 und 9050 der Einkommenssteuererklärung nur bei Umsätzen von unter 35.000 Euro zurückgegriffen wird. Bei darüberliegenden Umsätzen wird stattdessen auf die Umsatzsteuerdaten zugegriffen.

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten hätte zur Lösung der betreffenden Thematik folgenden Vorschlag:

Die Förderstelle hat sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen eine Umsatzsteuerbefreiung oder keine Umsatzsteuervoranmeldung vorliegt bzw. eine Nullmeldung erfolgte, automatisch auf die Kennzahlen der Einkommenssteuererklärung (9040 und 9050) zurückgegriffen wird, unabhängig von der Höhe des Umsatzes. Dies könnte dazu beitragen, dass potenzielle Antragsteller aus der Versicherungsvermittlungsbranche gleich behandelt und einen gerechten Zugang zu den Fördermitteln erhalten.

Nach momentanem Stand der Dinge erfordert eine Lösung des Problems eine entsprechende Anpassung der Richtlinie bzw. eine Weisung des BMAW an die Förderstelle FFG. Die Wirtschaftskammer Österreich ist an einer Lösung bemüht.

Ausgleich der kalten Progression

Der Progressionsbericht für das Jahr 2023, der dem Parlament vom Finanzministerium vorgelegt wurde, bildet die Grundlage für die Entscheidungen bezüglich der Inflationsausgleichsmaßnahmen für das Jahr 2024. Laut diesem Bericht wird erwartet, dass die Inflation im Jahr 2024 bei 9,90 % liegt. Basierend auf Analysen des Instituts für Höhere Studien (IHS) und des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) beläuft sich der Betrag, der zur Kompensation der sogenannten "kalten Progression" im Jahr 2024 erforderlich ist, auf 3,655 Milliarden Euro. Um dieser kalten Progression entgegenzuwirken, wurde bereits die gesetzliche Regelung getroffen, die eine jährliche automatische Anpassung der Einkommensteuertarife vorsieht. Gemäß dieser Regelung sollen im Jahr 2024 2,471 Milliarden Euro durch eine Anpassung um zwei Drittel der Inflationsrate ausgeglichen werden. Die verbleibende Differenz von 1,184 Milliarden Euro - das verbleibende Drittel - kann vom Finanzminister für weitere Entlastungsmaßnahmen genutzt werden.

Im Unterschied zu 2023, als nur die ersten beiden Steuertarifstufen entlastet wurden, ist geplant, im kommenden Jahr alle Einkommensbezieher zu entlasten. Die Bundesregierung hat angekündigt, dass das letzte Drittel für die Entlastung der untersten vier Steuertarifstufen verwendet werden soll. Die Anpassung der Tarifgrenzen wird gestaffelt erfolgen:

- Die erste Tarifstufe wird um insgesamt 9,6 % erhöht.
- Die zweite Tarifstufe wird um insgesamt 8,8 % erhöht.
- Die dritte Tarifstufe wird um weitere insgesamt 7,6 % erhöht.
- Die vierte Tarifstufe wird um weitere insgesamt 7,3 % erhöht.

Die neuen Tarifgrenzen werden wie folgt festgelegt:

- Bis 12.816 Euro (0 % Steuersatz)
- Bis 20.818 Euro (20 % Steuersatz)
- Bis 34.513 Euro (30 % Steuersatz)
- Bis 66.612 Euro (40 % Steuersatz)
- Bis 99.266 Euro (48 % Steuersatz)
- Über 99.266 Euro (50 % Steuersatz)

Die Maßnahmen zur Abgeltung der Auswirkungen der kalten Progression werden positiv bewertet, da sie zu einer umfassenden und langfristigen Entlastung der Arbeitnehmer führen. Davon profitieren sowohl angestellte Arbeitnehmer als auch selbstständige Unternehmer, die einkommensteuerpflichtig sind. Weitere Vorteile dieser strukturellen Änderungen sind:

- Ein jährlicher Kaufkraftausgleich, der von der Inflationsentwicklung abhängig ist.

- Erhöhte Planungssicherheit und eine gleichmäßigere Einkommensentwicklung für einkommensteuerpflichtige Unternehmer und angestellte Arbeitnehmer.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung folgende Maßnahmen angekündigt:

- der Ausweitung der steuerlichen Begünstigungen von Überstunden von 86 auf 120 Euro bzw. befristet auf zwei Jahre zudem der monatliche Freibetrag für 18 Überstunden auf 200 Euro,
- der Erhöhung des Gewinnfreibetrags von 30.000 auf 33.000 Euro
- der Erhöhung des Kindermehrbetrags von 550 auf 700 Euro,
- der Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten,
- der Verlängerung der Homeoffice-Regelung,
- der Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- sowie die volle Anpassung der Absetzbeträge.

Änderungen im ORF-Beitrags-Gesetz

Mit dem 8. September 2023 wurde das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 112/2023 mit den Änderungen zum und rund um das ORF Gesetz veröffentlicht. Geändert wurde hierbei auch das System, nach welchem die Beiträge gezahlt werden.

Informiert soll an dieser Stelle über die jeweiligen Zahlungsobliegenheiten werden.

Besteht für EPUs eine Beitragspflicht im betrieblichen Bereich gemäß § 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024?

Betroffen von der Beitragspflicht gemäß § 4 sind Unternehmen mit Mitarbeitern sowie alle Unternehmen, die kommunalsteuerpflichtig sind. EPUs fallen dagegen nicht unter die Beitragspflicht nach § 4.

Wie ist die Situation, wenn Betriebsstätte eines EPU und Hauptwohnsitz des Unternehmers an derselben Adresse gemeldet sind?

Gemäß § 3 Abs 4 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 besteht eine Beitragspflicht im privaten Bereich nicht, wenn für die Adresse bereits eine Beitragspflicht im betrieblichen Bereich (nach § 4) besteht und eine an dieser Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldete Person die Betriebsstätte selbst betreibt. Laut Erl soll dadurch sichergestellt werden, dass die Beiträge nicht doppelt für dieselbe Adresse bezahlt werden müssen.

Cybersicherheits-Richtlinie NIS2

Ab dem 17. Oktober muss die neue Cybersicherheitsrichtlinie NIS2 umgesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten für weit mehr **Unternehmen** als bisher in **bestimmten Sektoren** (z.B. Energie, Transport, Abfallwirtschaft, etc.) konkrete **Mindeststandards für Cybersicherheit und Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen**.

Vorwiegend betroffen sind **mittlere und große Unternehmen**, aber auch kleine Unternehmen können im **Bereich Digitale Infrastruktur**, als Lieferanten oder wenn sie essenziell für die Aufrechterhaltung kritischer gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Aktivitäten sind, betroffen sein.

Aufgrund der gegebenen Ausnahmereglungen werden die Versicherungsagenten kaum betroffen sein. Ausgenommen von der Richtlinie sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeitern und

entweder einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro haben oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 10 Mio. Euro beläuft. Weitere allgemeine Informationen könnt ihr auch unter folgenden Links bekommen:

<https://www.wko.at/service/innovation-technologie-digitalisierung/nis2-uebersicht.html>
<https://lp.wko.at/nis2-cybersecurity/>

Anmerkung: Die Versicherer werden ebenfalls von der NIS-2-Richtlinie nicht erfasst sein, weil die DORA-Richtlinie als *lex specialis* gesehen wird, d.h. die DORA-Richtlinie hat Vorrang.

Auch möchten wir euch über eine Veranstaltung informieren:

Di 17.10, 11-12.30 Uhr WKÖ-Webinar Cybersicherheits-RL NIS2 für Unternehmen (branchen- und größenabhängig)

Generelle Informationen zum Thema Cybersicherheit könnt ihr des Weiteren unter www.it-safe.at finden.

Mystery Shopping in mehreren Mitgliedsstaaten

Ende Juni hat die EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung) bekannt gegeben, dass sie in insgesamt acht Mitgliedstaaten die erste Mystery Shopping Aktion koordinieren wird. Hierbei wird eine gemeinsame Methodik angewandt, um den Verkauf von Versicherungen zu kontrollieren.

Unter Mystery Shopping wird verstanden, dass ausgebildete Testkäufer als potenzielle Kunden auftreten und somit auch das mit dieser Rolle verbundenen üblichen Verhalten an den Tag legen. So werden diese zum Beispiel um Informationen über das Produkt bitten, Beratung anfordern und ihre Situation erläutern. Dabei werden Informationen gesammelt um in weiterer Folge relevante Beobachtungen systematisch, strukturiert und detailliert melden zu können und somit die Erfahrungen von Kunden in der Praxis zu evaluieren.

Mit den Ergebnissen der Aktion ist in der ersten Hälfte des Jahres 2024 zu rechnen.

Musterprozess zu Google Fonts

Im Musterprozess rund um die Datenschutzcausa zu Google Fonts kam es während der Verhandlung vom 12. September 2023 zu keinen inhaltlichen Fortschritten. Allerdings wurde von Seiten der Klägerin ein Antrag auf Ablehnung der RichterIn eingebracht und der Verhandlungstag vor dem Wiener Landesgericht für Zivilsachen dadurch nach nur wenigen Minuten wieder beendet. Bis der zuständige Senat des Gerichts über den Ablehnungsantrag entschieden hat wird der Prozess vertagt. Mit einer inhaltlichen Entscheidung ist somit nicht in naher Zukunft zu rechnen.

Information zu AssCompact und Einladung zum AssCompact Trendtag

An dieser Stelle wollen wir euch die Möglichkeit geben, euch über den angeführten Link zum diesjährigen Trendtag anzumelden, wenn Interesse besteht.

Der AssCompact Trendtag - Netzwerken und IDD-Stunden sichern

Mit einem attraktiven Kongress- und Workshop-Programm und rund 70 Ausstellern ist der AssCompact Trendtag DER Branchentreff des Jahres. Seien Sie am 05. Oktober im Eventhotel Pyramide in Wien/Vösendorf unser Gast - 14,5 unabhängige IDD-Stunden inklusive!

Unter diesem Link können Sie sich kostenlos für unsere Abos registrieren bzw. zum AssCompact Trendtag anmelden. Dazu in unserer Weiterbildungsplattform einloggen bzw. registrieren:

<https://akademie.asscompact.at/login?returnUrl=%2Fhome>

Hier zudem noch das restliche bestehende Angebot in Kürze:

AssCompact Marktinfos

Neuigkeiten der Versicherungs-, Vorsorge- und Finanzbranche erhalten Sie aus erster Hand Infos zu Marktentwicklungen, Personennews, Veranstaltungen und Möglichkeiten zur IDD-Weiterbildung.

Das monatliche Fachmagazin für Experten

Fachmagazin für die Versicherungswirtschaft. Der Fokus liegt dabei auf Versicherungsmaklern, Mehrfachagenten, Finanzdienstleistern, Vermögensberatern und Vermögensverwaltern sowie Entscheidungsträgern der Versicherungsgesellschaften.

Fachmagazin als digitales E-Paper

Zusätzlich zu ihrer persönlichen Print-Ausgabe bietet AssCompact den Service eines automatischen Versands der aktuellen Ausgabe als E-Paper. So kann man AssCompact bequem über Laptop, Tablet oder Smartphone lesen

Bei Fragen steht Ihnen das AssCompact Service-Team gerne unter 07582/51 668-0 oder per E-Mail unter office@asscompact.at zur Verfügung.

Kontakt: AssCompact Team

AssCompact GmbH

4563 Micheldorf | Kollingerfeld 9 | FN 306815 z | LG Steyr

www.asscompact.at

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)